

Satzung

des Vereins Reit- und Fahrverein Rhinland e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Rhinland e.V. mit Sitz in 16766 Kremmen OT Staffelde ist in das Vereinsregister bei dem zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreisreiterverbandes Oberhavel e.V., des Kreissportbundes Oberhavel e.V., des Landessportbundes Brandenburg e.V., des Landesverbandes Pferdesport Berlin-Brandenburg e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reit- und Fahrverein Rhinland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Reit- und Fahrverein Rhinland e.V. ist:
 - 1.1. die Förderung der Gesundheit und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren
 - 1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen und Reitweisen
 - 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen und Reitweisen
 - 1.4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Tieren
 - 1.5. die Interessenvertretung des Reit- und Fahrverein Rhinland e.V. im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband
 - 1.6. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes
 - 1.7. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
 - 1.8. die Förderung des Therapeutischen Reitens
 - 1.9. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für den Pferdesport und die Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigwerden zu in Ziff. 1 genannten Zwecken.
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 bis 68 der Abgabenordnung (AO); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Der Reit- und Fahrverein Rhinland e.V. verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Reit- und Fahrverein Rhinland e.V. erhalten.
6. Der Reit- und Fahrverein Rhinland e.V. darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Reit- und Fahrverein Rhinland e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Tierschutzverein für Berlin und Umgebung Corporation e.V. (Tierheim Berlin, Hausvaterweg 39, 13057 Berlin), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Reit- und Fahrverein Rhinland e.V. zu richten; bei Kindern und Jugendlichen unter dem vollendeten 18. Lebensjahr bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Reit- und Fahrverein Rhinland e.V. uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und den Ordnungen des Kreisverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 4

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und / oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Reit- und Fahrverein Rhinland e.V. ausgeschlossen werden, wenn es:
 - Gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht
 - Gegen § 4 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt
 - Seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 7 Organe

Die Organe des Reit- und Fahrverein Rhinland e.V. sind:

- Die Mitgliederversammlung und
- Der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen mindestens zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, dann findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

7. Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- Die Jahresrechnung
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 8 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Reit- und Fahrverein Rhinland e.V. bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 10

Vorstand

1. Der Reit- und Fahrverein Rhinland e.V. wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - Der Vorsitzende
 - Der stellvertretende Vorsitzende
 - Der Kassenwart
 - Der Schriftführer
 - Der Jugendwart.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Im Außenverhältnis sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer

Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit des Vorstandes getroffen werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- Die Erfüllung aller im Reit- und Fahrverein Rhinland e.V. gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
- Die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 12

Haftungsausschluss des Vorstandes

Der Vorstand haftet nur mit dem Vereinsvermögen bei grober Fahrlässigkeit. Der Vorstand haftet nicht bei leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit.

§ 13

Auflösung

1. Die Auflösung des Reit- und Fahrverein Rhinland e.V. kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von mindestens einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Reit- und Fahrverein Rhinland e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Tierschutzverein für Berlin und Umgebung Corporation e.V. (Tierheim Berlin, Hausvaterweg 39, 13057 Berlin), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Schlussbestimmung

Die Satzung ist in der, mit Ausnahme der Änderungen in den §§ 2 und 13, vorliegenden Form auf der Gründungsversammlung am 02. Juni 2007 beschlossen worden.

Die Satzung ist in Bezug auf den § 2 Abs. 7 und den § 13 Abs. 2, auf einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 26. August 2007 und in Bezug auf § 10 Abs. 3 und § 8 Abs. 8 auf einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 11. November 2007 in die nun vorliegende Formulierung geändert und einstimmig beschlossen worden.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht, im Innenverhältnis mit dem Tage der Beschlussfassung, in Kraft.